

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Historikertag – Fachausstellung –

Der Deutsche Historikertag ist einer der größten geisteswissenschaftlichen Kongresse Europas mit regelmäßig über 3000 Teilnehmern. Organisiert wird er durch den Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands gemeinsam mit dem Verband deutscher Geschichtslehrer in Kooperation mit einer deutschen Universität. Er findet alle zwei Jahre statt und bietet Historikern und Historikerinnen aus dem In- und Ausland die Möglichkeit eines fachwissenschaftlichen Austauschs. Die Fachausstellung ist ein Teil dieses Kongresses und bietet Interessierten die Möglichkeit, sich im Rahmen der Ausstellung zu informieren. Die anfallenden Kosten, die Aussteller für die Teilnahme an der Fachausstellung aufbringen müssen, sollen die Kosten decken, welche der Historikerverband aufwenden muss, um der Fachausstellung einen Raum zu schaffen, sich zu präsentieren.

I. Veranstalter

Veranstalter ist der

Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands e.V.
c/o Goethe-Universität Frankfurt
Senckenberganlage 31-33
60325 Frankfurt
Tel.: 069 798 32572
Fax: 069 798 32570
E-Mail: geschaeftsstelle@historikerverband.de

im Folgenden Historikerverband genannt. Der Historikertag findet in Kooperation mit dem Verband der Geschichtslehrer Deutschlands (VGD) in Kooperation mit einer Universität der Bundesrepublik Deutschland statt.

II. Teilnahme der Aussteller

(1) Gemäß den Mediadaten „Fachausstellung“ können Aussteller ihren Teilnahmewunsch für den jeweiligen Historikertag über das Absenden eines Web-Formulars, abrufbar auf der Homepage des Historikertages, oder durch Übersendung einer E-Mail an die genannte E-Mail-Adresse äußern. Der Teilnahmewunsch des Ausstellers begründet keinen Anspruch auf die Teilnahme, der Aussteller erklärt damit lediglich sein ernsthaftes Interesse, an dem Historikertag als Aussteller teilzunehmen. Teilgenommen werden kann in Form einer Standfläche, einer Standflächenkombination oder in Form eines Gemeinschaftsstandes.

(2) Nach Eingang des Teilnahmewunsches erhält der Aussteller eine elektronische Eingangsbestätigung.

(3) Mit dem Absenden des Teilnahmewunsches an den Historikerverband erklärt der Aussteller die Richtigkeit seiner übermittelten Angaben. Insbesondere erklärt er seinen Status als Unternehmer und dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, veranstaltungsbezogene Sonderbestimmungen und die Hausordnung des Historikerverbandes und des Kooperationspartners rechtsverbindlich anerkennt.

(4) In dem Teilnahmewunsch müssen folgende Angaben enthalten sein: Name des Ausstellers, Firmierung, Sitz, USt-ID-Nummer, Ansprechpartner und gewünschte Option bezüglich der Standfläche, Standflächenkombination oder Gemeinschaftsstandes gemäß den Mediadaten „Fachausstellung“. Sollte es sich um einen gemeinnützigen Aussteller handeln, so ist er verpflichtet, einen Nachweis über seine Gemeinnützigkeit vorzulegen. Der Aussteller ist bei Änderung dieser Daten verpflichtet, die Änderung unverzüglich dem Historikerverband mitzuteilen. Die Angaben in der Teilnahmeerklärung werden bei einem etwaigen Vertragsschluss zur Grundlage dieses Vertrages. Sollten Teilnahmewünsche unvollständig oder verspätet eingehen, behält sich der Historikerverband vor, diese nicht zu berücksichtigen.

(5) Der Historikerverband haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden oder Folgen, die aufgrund falscher, unvollständiger, missverständlicher oder ungenauen Angaben gemacht wurden. Dies gilt gleichermaßen für weitere Mitteilungen, die von dem Aussteller erfolgen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Historikerverbandes oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Historikerverbandes beruhen.

(6) Die Details, insbesondere die Preise, Fristen, Optionierungsphase (Zeitraum, in welchem Teilnahmewünsche ausgesprochen werden können), Konzeption, ausstattungsrelevante Umstände, Öffnungszeiten, Raumkonzept, Zeitpläne und auch die Flächenaufteilungen sind den Mediadaten „Fachausstellung“ zu entnehmen.

III. Flächenzuteilung und Vertragsschluss

(1) Nach Eingang des Teilnahmewunsches und Ende der Optionierungsphase prüft der Historikerverband in Absprache mit der Geschäftsführung des Historikertages die Teilnahme des Ausstellers und ob dem Wunsch des Ausstellers hinsichtlich der Standfläche, Standflächenkombination und des Gemeinschaftsstandes entsprochen werden kann. Berücksichtigung finden bei der Entscheidung insbesondere Flächenkapazitäten, die Zielrichtung und die Struktur des Historikertages.

(2) Der Aussteller bekommt von dem Historikerverband nach Durchführung der unter III.1 genannten Prüfung einen schriftlichen Platzierungsvorschlag, soweit der Historikerverband den Aussteller zu dem Historikertag zulassen möchte. Soweit keine Zulassung zur Teilnahme am Historikertag erteilt wird, erhält der Aussteller eine Absage durch den Historikertag. Der Platzierungsvorschlag mit entsprechenden Angaben zu dem Preis stellt ein verbindliches Angebot des Historikerverbandes dar. Die Auswahl der Platzierung durch den Historikerverband richtet sich nach veranstaltungsstrategischen und ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stand oder Standkombination, insbesondere hinsichtlich Lage, Standort oder Größe hat der Aussteller nicht.

(3) Der Aussteller nimmt den Platzierungsvorschlag verbindlich an, indem er diesen schriftlich bestätigt. Mit dieser Platzierungsbestätigung kommt der Vertrag zustande, dass der Aussteller an dem jeweiligen Historikertag teilnimmt. Der Vertrag gilt ausschließlich für den jeweiligen

Historikertag, für welchen ein Teilnahmewunsch ausgesprochen wurde, und nicht für zukünftige Historikertage.

(4) Der Historikerverband ist berechtigt, auch nachträglich eine Änderung der Standflächen, Standflächenkombination oder des Gemeinschaftsstandes und der Zuteilung der Standfläche, Standflächenkombination oder des Gemeinschaftsstandes vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Änderung der Lage, Größe und der Art der Standflächen, Standflächenkombination oder des Gemeinschaftsstandes, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, gesetzlicher Vorschriften oder Sicherheit erforderlich ist. Sollte eine Änderung der Größe der Standfläche, Standflächenkombination oder des Gemeinschaftsstandes vorgenommen werden, die im Ergebnis dazu führt, dass sich die Größe verringert, wird der Preis gemäß der neuen Größe nach der Preisliste der Mediadaten „Fachausstellung“ angepasst. Werden lediglich Lage oder Art geändert, verbleibt es bei dem ursprünglichen Preis. Minderungen, Schadens- oder Aufwendungsersatz sind bei Änderungen aus den genannten Gründen ausgeschlossen. Hinsichtlich der Minderung ist sowohl der sofortige Abzug des geschuldeten Zahlungsbetrags als auch die Rückforderung von Überzahlungen gemäß §§ 812 f. BGB ausgeschlossen. Bei nachträglichen Änderungen wird versucht die Belange des Ausstellers zu berücksichtigen, ohne dass darauf ein Anspruch entsteht.

(5) Die (Liefer-) Gegenstände reisen stets auf Kosten und Gefahr des Ausstellers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Gegenstände des Ausstellers, die zur Leistungserbringung erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von Historikerverband genannten Ort angeliefert werden. Für die Rücklieferung ist der Aussteller verantwortlich. Die Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Ausstellers. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet der Historikerverband nur nach den Grundsätzen gemäß VIII. für eingebrachte Gegenstände des Ausstellers.

IV. Leistungsumfang und Nichtteilnahme

(1) Eine Standfläche ist eine der Flächen auf dem Historikertag, die gemäß dem Raumkonzept der Mediadaten „Fachausstellung“ als Ausstellungsflächen vorgesehen ist. Nebeneinanderliegende und von einem Aussteller gewünschte Standflächen können zu einer größeren Standfläche verbunden werden (Standflächenkombination). Der Historikerverband überlässt dem Aussteller für den jeweiligen Historikertag die Standfläche bzw. Standflächenkombination für den Zeitraum, der in den Mediadaten „Fachausstellung“ angegeben ist. Soweit in den Mediadaten „Fachausstellung“ weitere Leistungen des Historikerverbandes benannt sind, werden diese als freiwillige und überobligatorische Leistungen angeboten, auf die kein Anspruch besteht. Soweit der Historikerverband technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(2) Ein Gemeinschaftsstand kann gebucht werden, wenn nur einzelne Werke auf dem Historikertag präsentiert werden soll, ohne selbst anwesend zu sein. Der Gemeinschaftsstand wird vom Historikerverband aufgebaut und betreut.

(3) Es ist nicht gestattet, den Stand, die Standflächenkombination oder die Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand an Dritte abzutreten, Dritten den Stand zur Verfügung zu stellen oder Dritte zu vertreten. Sollte der Wunsch bestehen, Stände, Standkombinationen oder die Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand mit einem anderen Aussteller zu tauschen, ist dies nur mit vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung des Historikerverbandes möglich.

Sollte es zu einem solchen Tausch kommen, wird eine Umschreibungsgebühr in Höhe von 50,00 € fällig.

(4) Sollte der Aussteller die Teilnahme am Historikertag absagen oder nicht erscheinen ist der Historikerverband berechtigt, über die Standfläche, Standflächenkombination bzw. Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand zu verfügen und anderen Ausstellern zuzuweisen. Entsteht dem Historikerverband durch die Nichtteilnahme ein Schaden, muss der Aussteller dem Historikerverband diesen ersetzen. Insbesondere haftet der Aussteller für die vollen Kosten für die Standfläche, Standflächenkombination oder die Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand. Weiterhin trägt er die Kosten, wenn die Standfläche, Standflächenkombination oder der Teil des Gemeinschaftsstands nicht neu besetzt werden kann und die frei gebliebene Fläche vom Historikerverband ausgestaltet werden muss. Hierzu gehören insbesondere auch Kosten, die dadurch entstehen, dass andere Flächen anderer Aussteller geändert werden müssen, um mögliche Lücken zu vermeiden. Sollte die frei gewordene Fläche einem Dritten zugewiesen werden können, wird eine Pauschale von 20 % des ursprünglichen Preises fällig, die der absagende bzw. nicht erscheinende Aussteller dem Historikerverband für die entstandenen Aufwendungen zahlen muss. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen geringer sein, hat der Aussteller nur den geringeren Betrag zu zahlen, soweit er die Voraussetzungen nachweisen kann.

(5) Personal und Mitarbeiter, die der Aussteller für den Auf- und Abbau und die Betreuung des Standes mitbringt, erhalten einen ermäßigten Eintrittspreis zum Historikertag.

(6) Der Aussteller wird mit seiner Standnummer in die Ausstellerliste, das Programmheft, die Kongress-App und auch auf der Webseite des Historikertages öffentlich eingetragen. Diese Einträge sind verpflichtend und in der Vergütung gem. V.1 enthalten. Hierzu werden die vom Aussteller übermittelten Beschreibungen, Logos, Bilder und sonstige Texte verwendet. Diese dürfen nicht die Rechte Dritter verletzen. Der Aussteller stellt den Historikerverband von sämtlichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei.

(7) Der Historikerverband ist berechtigt, den Historikertag in räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu verlegen, soweit besondere Umstände ein erhebliches Interesse an dieser Verlegung begründen. Dies gilt auch für Öffnungszeiten und Dauer des Historikertages. Findet eine räumliche oder zeitliche Verlegung des Historikertages statt, gelten die geschlossenen Verträge weiterhin. Findet der Historikertag wegen Gründen, die der Historikerverband nicht zu vertreten hat, nicht statt, kann der Historikertag von dem Historikerverband abgesagt werden. Dem Aussteller wird die Absage mitgeteilt. Soweit der Historikertag aufgrund von Umständen abgebrochen wird, die außerhalb des Machtbereichs des Historikerverbandes liegen oder infolge von höherer Gewalt abgebrochen werden muss, behält sich der Historikerverband vor, den Historikertag oder Teile davon vorübergehend oder dauerhaft zu räumen und zu schließen. Besondere Umstände stellen insbesondere solche Umstände dar, die durch behördliche Vorschriften oder Auflagen entstehen. Bei Abbruch oder Verlegung des Historikertages in zeitlicher Hinsicht und Bekanntgabe eines neuen Termins, hat der Aussteller das Recht, seine Teilnahme zu dem neuen Termin innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bekanntgabe des neuen Termins abzusagen.

V. Zahlungsbedingungen

(1) Der Aussteller ist verpflichtet die Vergütung gemäß der für den jeweiligen Historikertag geltenden Mediadata „Fachausstellung“ zu zahlen.

(2) Dem Aussteller wird eine Rechnung übersendet, wobei alle Preise in Euro zu leisten sind und sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer verstehen. Der Rechnungsbetrag ist 50 Tage vor Beginn des Historikertages fällig. Eine kürzere Fälligkeit kann durch den Historikerverband im Rahmen der Rechnung festgelegt werden. Sollte eine Rechnung beanstandet werden, muss dies innerhalb von einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach deren Zugang schriftlich geschehen. Eine Aufrechnung mit nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht anerkannten Forderungen gegenüber dem Historikerverband ist ausgeschlossen.

(3) Hinsichtlich der Berechnung der Vergütung gilt, dass auf volle Quadratmeter ab- oder aufgerundet wird. Abgerundet wird bei den ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma von xx,01 bis einschließlich xx,49, aufgerundet wird dagegen bei den ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma von xx,50 bis xx,99.

(4) Sollte der Aussteller nicht mehr zahlungsfähig sein oder ein Insolvenzverfahren beantragt werden, ist er verpflichtet, diese Umstände dem Historikerverband unverzüglich mitzuteilen.

(5) Sollte der Aussteller die Zahlung der Vergütung an den Historikerverband nicht vollständig zu den festgelegten Zahlungsfristen gezahlt haben oder ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden, ist der Historikerverband berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Teilnahmevertrag zu kündigen. Maßgeblich für die fristgemäße Zahlung ist Eingang auf dem angegebenen Konto des Historikerverbandes. Eine etwaige Haftung des Ausstellers für die volle Zahlung der Vergütung für die Teilnahme bleibt unberührt von der Kündigung. Der Historikerverband ist berechtigt, über die gekündigte Standfläche oder Standflächenkombination zu verfügen, ohne dass dem Aussteller ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Historikerverband zusteht.

(6) Sollten Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis mit dem Aussteller durch diesen nicht erfüllt werden, steht dem Historikerverband ein Pfandrecht an den von dem Aussteller in den Historikertag eingebrachten Gegenständen zu. Die Regelung, dass der Vermieter nicht widersprechen kann, wenn die Entfernung den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entspricht oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen (§562a S.2 BGB), findet keine Anwendung.

VI. Nutzung der Standfläche, Standflächenkombination, Werbung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand zu nutzen und während der Öffnungszeiten des Historikertags personell zu besetzen.

(2) Auf- und Abbau finden gemäß der Zeiträume und Angaben in den Mediadaten „Fachausstellung“ statt. Der Historikerverband behält sich vor, kurzfristige Änderungen vorzunehmen, soweit hierfür ein erhebliches Interesse besteht.

(3) Der Aussteller ist für seinen Stand bzw. seine Standflächenkombination verantwortlich. Alle den Stand betreffenden verwendeten Gegenstände müssen brandschutzsicher zugelassen sein. Dies muss von dem Aussteller durch eine entsprechende Zertifizierung nachgewiesen werden können. Bei der Abnahme des Standes durch den Historikerverband muss dieser Nachweis für jeden Gegenstand geführt werden. Sollte dieser Nachweis nicht geführt werden können, müssen die entsprechenden Gegenstände vom Aussteller entfernt werden. Sollte aufgrund der Entfernung eine Teilnahme am Historikertag für den Aussteller nicht mehr möglich sein, gilt der Aussteller als nicht abwesend und es gelten die Regelungen gemäß IV. (4).

(4) Im Rahmen der Innenflächen des Standes darf der Aussteller Werbemaßnahmen durchführen. Hinsichtlich der Außenflächen gelten die Bestimmungen in den Mediadaten

„Fachausstellung“, soweit solche zugelassen sind. Schweigen die Mediadaten „Fachausstellung“ zu diesem Punkt, sind Werbemaßnahmen auf den Außenflächen untersagt. Als Außenflächen gelten alle Flächen, die nicht zu der zugewiesenen Standfläche bzw. Standflächenkombination gehören. Werbemaßnahmen, die gegen geltendes Recht und Gesetz, behördliche Auflagen und Anordnungen, die Hausordnung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, Fremdwerbung beinhalten oder zu Störungen anderer Aussteller und/oder Besuchern führen, sind nicht zulässig. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche anfallende Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die für mögliche Darbietungen anfallen, insbesondere für Bild-, Ton- und Filmdarbietungen, zu zahlen. Darunter fallen insbesondere GEMA-Gebühren, Künstlersozialkasse, Ausländersteuer.

VII. Rechteinräumung

(1) Der Aussteller erteilt unentgeltlich und unwiderruflich die Einwilligung, dass der Historikerverband, der Kooperationspartner und beauftragte Dritte Aufnahmen von seiner Person, seinen Ausstellungsstücken und seinem Stand anfertigen darf, um diese Aufnahmen in Medien zeitlich und örtlich unbeschränkt zu nutzen. Diese Einwilligung gilt für bekannte, aber auch für noch nicht bekannte zukünftige Nutzungsarten und über die Verwendung zur Wiedergabe als Veranstaltung des Zeitgeschehens hinaus. Die Aufnahmen dürfen angefertigt, gespeichert, ganz oder teilweise bearbeitet, vervielfältigt, gesendet, ausgestellt und im Rahmen von audiovisuellen Medien genutzt werden. Der Aussteller versichert, dass er nur Mitarbeiter zum Historikertag entsendet, die ihm gegenüber die Einwilligung in einer solche Nutzung erteilt haben.

(2) Der Aussteller erklärt, dass er die erforderlichen Rechte an seinen Ausstellungsstücken besitzt und keine Schutzrechte Dritter bestehen. Falls er während des Historikertages von einer Schutzrechtsverletzung Kenntnis erlangt, ist er verpflichtet, das Ausstellungsstück unverzüglich zu entfernen. Der Aussteller stellt den Historikerverband umfassend von Ansprüchen frei, die von Dritten diesbezüglich geltend gemacht werden.

VIII. Haftung

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Historikerverband Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Historikerverband eine Garantie übernommen hat;
- b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
- c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflicht des Historikerverbandes ist von diesem in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Kooperationspartners zugelassene Aussteller, mit denen ein Teilnahmevertrag geschlossen wurde, eine Ausstellungsmöglichkeit auf dem jeweils stattfindenden Historikertag zu geben, soweit der Aussteller sich vereinbarungs- und gesetzesgemäß verhält und nicht auszuschließen ist.

d) darüber hinaus, soweit der Aussteller gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

(2) Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Dem Historikerverband bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

IX. Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter gem. § 5 BDSG auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht.

(2) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

(3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(4) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

X. Sicherheit

(1) Alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen müssen von dem Aussteller eingehalten werden. Dies gilt auch für die Vorschriften, die von dem Historikertag und dessen Kooperationspartner vorgeschrieben werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Musterversammlungsstättenverordnung hingewiesen. Der Historikerverband ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen und bei Nichteinhaltung die Beseitigung fordern sowie den Aussteller von der Teilnahme ausschließen.

(2) Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Gewerbeaufsichtsamt sind berechtigt, die Stände jederzeit zu betreten. Etwaigen Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Der Aussteller ist für die Verkehrssicherungspflicht seines Standes verantwortlich und haftet für etwaige Schäden. Insbesondere sind Brandschutz und Standsicherheit vom Aussteller zu gewähren.

(4) Sollten eine gewerbe-, gesundheitspolizeiliche Genehmigung erforderlich oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen einzuhalten sein, so ist der Aussteller verantwortlich.

(5) Die gesetzlichen Vorschriften der Gewerbeordnung, der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, soweit keine speziellere Regelung Anwendung findet.

(6) Es wird dem Aussteller empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

XI. Schriftformklausel, Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Alle Änderungen, Ergänzungen des Vertrages und Ausnahmeregelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden.

(2) Den Einkaufs-, Auftrags- oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aussteller, auch wenn ein Hinweis auf diese erfolgt, wird widersprochen; sie finden keine Anwendung. Falls Ausnahmen beantragt werden, müssen diese zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich schriftlich vom Historikerverband bewilligt werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Klausel gelten die insoweit maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Etwaige Lücken werden im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen.

(3) Es gilt grundsätzlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für die Auslegung von Vereinbarungen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Bedingungen ist der deutsche Text maßgeblich.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.